

## Curriculum für das Bachelorstudium

### **Orgel**

Organ

Studienkennzahl

UV 033 112

Curriculum 2019 in der Version 2022

Diese Version des Curriculums wurde von der zuständigen Curriculakommission der Universität für Musik und darstellende Kunst Graz am 25.4.2022 beschlossen und vom Senat der Universität für Musik und darstellende Kunst Graz in der Sitzung vom 14. Juni 2022 erlassen. Sie tritt mit 01. Oktober 2022 in Kraft.

Die Rechtsgrundlage des Studiums bilden das Universitätsgesetz 2002 (UG) und die [Satzung der Universität für Musik und darstellende Kunst Graz](#) in der jeweils geltenden Fassung.

Das Studium ist der Gruppe „Künstlerische Studien“ gemäß § 54 Abs. 1 Z 3 UG zugeordnet.

## Inhaltsverzeichnis

Qualifikationsprofil .....	2
§ 1 Studieninhalt .....	2
(1) Studienumfang und Studiendauer .....	2
(2) Gliederung des Studiums.....	2
(3) Zentrales künstlerisches Fach (ZKF).....	3
(4) Schwerpunkte.....	3
(5) Wahlfächer und Freie Wahlfächer .....	4
(6) Lehrveranstaltungssprache .....	4
(7) Lehr- und Lernmethoden .....	4
§ 2 Studienverlauf .....	4
(1) Zulassung zum Studium.....	4
(2) Lehrveranstaltungen .....	6
(3) Gruppengrößen .....	9
(4) Richtlinien zur Vergabe von Plätzen für Lehrveranstaltungen .....	9
(5) Anmeldevoraussetzungen für Lehrveranstaltungen .....	10
(6) Auslandsaufenthalte.....	10
§ 3 Studienabschluss und akademischer Grad.....	10
(1) Studienabschluss .....	10
(2) Bachelorarbeiten .....	11
(3) Kommissionelle Abschlussprüfung.....	11
(4) Abschlusszeugnis .....	11
(5) Akademischer Grad .....	12
§ 4 Allgemeine Bestimmungen .....	12
(1) ECTS-Anrechnungspunkte (ECTS-AP) und Semesterstunden (SST).....	12
(2) Lehrveranstaltungstypen.....	12
(3) ECTS-Anrechnungspunkte für Freie Wahlfächer .....	12
(4) Anerkennung von Prüfungsleistungen .....	13
§ 5 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen .....	13
(1) Inkrafttreten .....	13
(2) Übergangsbestimmungen .....	13
Anhang.....	14
(1) Prüfungsanforderungen: Kommissionelle Abschlussprüfung im ZKF.....	14

## Qualifikationsprofil

In den Instrumentalstudien werden die für Berufsmusiker\*innen erforderlichen musikalisch-interpretatorischen Kompetenzen sowie technischen Fertigkeiten auf dem jeweiligen Instrument umfassend entwickelt. Insbesondere durch Vertiefung musikrelevanter Kenntnisse und deren praktischer Umsetzung in den Bereichen Solo-, Kammermusik- und Orchesterliteratur sowie durch die Auseinandersetzung mit künstlerischen und musikreflektierenden Aspekten wird eine universelle und praxisnahe Qualifikation und somit eine Erweiterung der Möglichkeiten für Musiker\*innen erreicht. Das Bachelorstudium Orgel befähigt die Studierenden, durch die intensive Beschäftigung mit dem Repertoire der Orgel (solistische, kammermusikalische, symphonische Literatur) auf hohem spieltechnischem, stilistischem und künstlerischem Niveau zu konzertieren. Absolvent\*innen sind zudem in der Lage, relevante Aspekte sozialer Ungleichheitsfaktoren bei der Auswahl und in der Umsetzung von Werken reflektieren können.

### § 1 Studieninhalt

#### (1) Studienumfang und Studiendauer

Das Bachelorstudium umfasst einen Arbeitsaufwand von 240 ECTS-AP (ECTS-AP, siehe § 4 Abs. 1) und hat eine vorgesehene Studiendauer von 8 Semestern.

#### (2) Gliederung des Studiums

<b>FÄCHER</b>	<b>ECTS-AP</b>
Zentrales künstlerisches Fach	<b>131</b>
Pflichtfächer	<b>75</b>
Schwerpunkte	<b>6</b>
Wahlfächer	<b>6</b>
Freie Wahlfächer	<b>10</b>
Bachelorarbeiten	<b>12</b>
<b>GESAMT</b>	<b>240</b>

(3) Zentrales künstlerisches Fach (ZKF)

Orgel

(4) Schwerpunkte

Im Bachelorstudium ist einer der folgenden sechs Schwerpunkte (a-f) zu wählen, wobei jeder Schwerpunkt 6 ECTS-AP umfasst (**Hinweis:** Schwerpunkte c-f nach Maßgabe des Lehrangebots):

a) Musikwissenschaft

Im Schwerpunkt "Musikwissenschaft" können Lehrveranstaltungen des interuniversitären Musikologie-Studiums an der KUG oder andere musikwissenschaftliche Lehrveranstaltungen aus dem Lehrangebot der KUG des Typus VO, VU oder SE gewählt werden. Ausgenommen sind Lehrveranstaltungen, die Pflicht- oder Wahlfächer des Curriculums Instrumentalstudium sind.

b) Kammermusik

c) Adaption und Transkription für Orgel

Die Qualifikation für die Belegung des Schwerpunkts „Adaption und Transkription für Orgel“ wird durch ein Orientierungsvorspiel<sup>1</sup> ermittelt.

d) Studio für neue Musik (Orgel)

e) E-Orgel

f) Konzertante Improvisation

Für die Belegung des Schwerpunkts „Konzertante Improvisation“ ist zusätzlich die Absolvierung von Orgelpraktikum 1 und 2 oder eine gleichwertige Qualifikation (z. B. die Belegung von „Improvisation und Liturgisches Orgelspiel“ im Studium Katholische und Evangelische Kirchenmusik) Voraussetzung.

---

<sup>1</sup> Termine und Ort werden jeweils semesterweise auf der Institutswebsite bekannt gegeben.

#### (5) Wahlfächer und Freie Wahlfächer

- a) Im Studium sind Wahlfächer im Ausmaß von 6 ECTS-AP zu belegen. Dabei ist aus einer vorgegebenen Liste von Lehrveranstaltungen (siehe §2 Abs.2) auszuwählen.
- b) Im Studium sind Freie Wahlfächer (FWF) im Ausmaß von 10 ECTS-AP zu belegen. Diese Lehrveranstaltungen können individuell und selbstverantwortlich aus dem Lehrangebot anerkannter in- und ausländischer postsekundärer Bildungseinrichtungen gewählt werden.

#### (6) Lehrveranstaltungssprache

Die Lehrveranstaltungssprache ist Deutsch und das Studium ist vollständig in dieser Sprache absolvierbar.

#### (7) Lehr- und Lernmethoden

Lehrende berücksichtigen in der Ausgestaltung der Lehrinhalte ihrer Lehrveranstaltungen soziale Ungleichheitsdimensionen wie Nationalität, Ethnizität, Geschlecht, Behinderung, Alter, Sexualität, Bildung und sozialen Status in geeigneter Weise.

Die vielfältigen Lehr- und Lernmethoden werden adaptiv auf den jeweiligen Inhalt der einzelnen Lehrveranstaltungen abgestimmt. Die Auseinandersetzung mit künstlerischen und musikreflektierenden Aspekten bildet hier eine wichtige Grundlage.

## § 2 Studienverlauf

### (1) Zulassung zum Studium

- a) Zulassungsprüfung: Die Zulassung zum Bachelorstudium Orgel setzt die erfolgreiche Ablegung der Zulassungsprüfung voraus, bei welcher der Nachweis über die künstlerische Eignung zu erbringen ist. Die Zulassungsprüfung gliedert sich in folgende Teile:

#### **theoretische Prüfung:**

Aufnahmetest in Gehör und Musiktheorie

**instrumentale Prüfung:**

- ein repräsentatives Werk des 16. bis 18. Jahrhunderts
- ein Werk des 19. Jahrhunderts
- ein Werk des 20. oder 21. Jahrhunderts

Die Zulassungsprüfung für das Bachelorstudium gilt als bestanden, wenn alle Prüfungsteile positiv abgelegt wurden.

- b) Nachweis von Sprachkenntnissen: Studienwerber\*innen, deren Erstsprache nicht Deutsch ist, haben im Studium vor der Meldung der Fortsetzung des Studiums für das dritte Semester den Nachweis der erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache zu erbringen. Dieser Nachweis muss dem Niveau B1 nach dem europäischen Referenzrahmen entsprechen. Darüber hinaus gelten die vom Rektorat per [Verordnung](#) festgelegten Anforderungen an Sprachkenntnisse und entsprechende Nachweise bei der Anmeldung zur Zulassungsprüfung.

## (2) Lehrveranstaltungen

LEHRVERANSTALTUNGEN COURSES	LV- Typ	ECTS-AP SST	Semester							
			1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.
<b>ZENTRALES KÜNSTLERISCHES FACH</b> MAIN ARTISTIC SUBJECT		<b>131</b>								
		16								
<b>Orgel 1-8</b> Organ 1-8	KE	<b>131</b>	<b>16</b>	<b>16</b>	<b>16</b>	<b>16</b>	<b>16</b>	<b>17</b>	<b>17</b>	<b>17</b>
		16	2	2	2	2	2	2	2	2
<b>PFLICHTFÄCHER</b> REQUIRED SUBJECTS		<b>75</b>								
		52								
<b>Gehörschulung 1-4</b> Aural training 1-4	UE	<b>12</b>	<b>3</b>	<b>3</b>	<b>3</b>	<b>3</b>				
		8	2	2	2	2				
<b>Tonsatz 1-6</b> Compositional technique 1-6	VU	<b>18</b>	<b>3</b>	<b>3</b>	<b>3</b>	<b>3</b>	<b>3</b>	<b>3</b>		
		12	2	2	2	2	2	2		
<b>Formenlehre 1-2</b> Study of musical form 1-2	VO	<b>2</b>					<b>1</b>	<b>1</b>		
		2					1	1		
<b>Musikgeschichte 1-4</b> Music history 1-4	VO	<b>8</b>			<b>2</b>	<b>2</b>	<b>2</b>			<b>2</b>
		8			2	2	2			2
<b>Kammermusik</b> Chamber music	KG	<b>4</b>					<b>2</b>			<b>2</b>
		2					1			1
<b>Chor</b> Choir	UE	<b>4</b>	<b>2</b>	<b>2</b>						
		4	2	2						
<b>Klavier 1-6</b> Piano 1-6	KE	<b>9</b>	<b>2</b>	<b>2</b>	<b>2</b>	<b>1</b>	<b>1</b>	<b>1</b>		
		4,5	1	1	1	0,5	0,5	0,5		
<b>Generalbass Orgel 1-2</b> Basso continuo organ 1-2	KE	<b>4</b>			<b>2</b>	<b>2</b>				
		2			1	1				
<b>Angewandte Akustik und Instrumentenkunde 1-2</b> Applied acoustics and study of musical instruments 1-2	VO	<b>3</b>							<b>1,5</b>	<b>1,5</b>
		2							1	1
<b>Orgelpraktikum 1-4</b> Organ practicum 1-4	UE	<b>7</b>					<b>1</b>	<b>2</b>	<b>2</b>	<b>2</b>
		3,5					0,5	1	1	1
<b>Orgelkunde 1-2</b> Organ studies 1-2	VO	<b>2</b>	<b>1</b>	<b>1</b>						
		2	1	1						
<b>Grundlagen der wissenschaftlichen Arbeitstechnik<sup>2</sup></b> Fundamentals of scientific research	VU	<b>1</b>				<b>1</b>				
		1				1				
<b>Quellenorientierte wissenschaftliche Arbeitstechnik<sup>3</sup></b> Craft of research and music philology	VU	<b>1</b>					<b>1</b>			
		1					1			

<sup>2</sup> Der Besuch von begleitend angebotenen Tutorien wird empfohlen. // Participation in related tutorials is recommended.

<sup>3</sup> Voraussetzung für die Teilnahme an der Lehrveranstaltung ist die Absolvierung der Lehrveranstaltung „Grundlagen der wissenschaftlichen Arbeitstechnik“. // Prerequisite for participation is the completion of the course „Fundamentals of scientific research“.

LEHRVERANSTALTUNGEN COURSES	LV- Typ	ECTS-AP SST	Semester							
			1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.
<b>SCHWERPUNKTE</b> EMPHASIS		<b>6</b>	<b>3</b>	<b>3</b>						
		4	---	---						
<b>Musikwissenschaft</b> Musicology		<b>6</b>	siehe §1 Abs. 4 a) see §1(4) a)							
		4								
<b>Kammermusik</b> Chamber music		<b>6</b>								
		4								
<b>Ensemblespiel</b> <i>Ensemble playing</i>	KG	<b>4</b>								
		2								
<b>Spezialvorlesung</b> <i>Specialized course</i>	VO	<b>2</b>								
		2								
<b>Adaption und Transkription für Orgel</b> Adaption and transcription for organ		<b>6</b>	siehe §1 Abs. 4 c) see §1(4) c)							
		4								
<b>Adaption und Transkription für Orgel 1-2</b> <i>Adaption and transcription for organ 1-2</i>	KG	<b>6</b>								
		4								
<b>Studio für Neue Musik (Orgel)</b> New music for organ		<b>6</b>								
		4								
<b>Spieltechniken und Aufführungspraxis der Neuen Musik 1-2</b> <i>Playing techniques and performance practice in contemporary music 1-2</i>	KG	<b>6</b>								
		4								
<b>E-Orgel</b> Electronic organ		<b>6</b>								
		4								
<b>E-Orgel 1-2</b> <i>Electronic organ 1-2</i>	KG	<b>6</b>								
		4								
<b>Konzertante Improvisation</b> Concert improvisation		<b>6</b>	siehe §1 Abs. 4 f) see §1(4) f)							
		4								
<b>Konzertante Improvisation 1-2</b> <i>Concert improvisation 1-2</i>	KG	<b>6</b>								
		4								
<b>WAHLFÄCHER</b> ELECTIVES		<b>6</b>			<b>1</b>	<b>2</b>	<b>3</b>			
		---			---	---	---			
<b>Orgelliteraturkunde</b> History of organ literature	VO	<b>2</b>								
		2								
<b>Historische Tasteninstrumente 1-2</b> Historical keyboard instruments 1-2	VO	<b>3</b>								
		2								
<b>Geschichte der Orgel</b> History of organ music	VO	<b>2</b>								
		2								
<b>Exkursion Orgel</b> Excursion organ	EX	<b>1</b>								
		2								
<b>Didaktik und Methodik der Tasteninstrumente 1-2</b> Didactics and methodology of keyboard instruments 1-2	VO	<b>4</b>								
		3								
<b>Klavier Ergänzung 1-3</b> Piano supplement 1-3	KE	<b>1,5</b>								
		1,5								
<b>Lehrveranstaltungen aus Jazz und Populärmusik</b> Course of jazz and popular music		<b>3</b>								
		---								



LEHRVERANSTALTUNGEN COURSES	LV- Typ	ECTS-AP SST	Semester								
			1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	
<b>Lehrveranstaltungen aus Musikvermittlung</b> Course of music communication		<b>3</b> ---									
<b>Lehrveranstaltungen aus dem Curriculum</b> <b>Katholische und Evangelische Kirchenmusik BA</b> Course of the curriculum Catholic and Protestant Church Music BA		<b>3</b> ---									
<b>English for Rehearsals</b> English for rehearsals	VU	<b>1,5</b> 1									
<b>Musiker*innengesundheit</b> Musician's health	VU	<b>2</b> 2									
<b>Projekt Zeitgenössische Musik</b> Project in contemporary music	PT	<b>3</b> ---									
<b>Einführung in die Techniken der Adaption und Transkription</b> Introduction to the techniques of adaptation and transcription	VO	<b>2</b> 2									
<b>Einführung in die Spieltechniken der E-Orgel</b> Introduction to the playing techniques of the electronic organ	VO	<b>2</b> 2									
<b>FREIE WAHLFÄCHER</b> FREE ELECTIVES		<b>10</b> ---			<b>1</b> ---					<b>3</b> ---	<b>6</b> ---
<b>BACHELORARBEITEN</b> BACHELOR'S THESES		<b>12</b> ---								<b>6</b> ---	<b>6</b> ---
<b>TOTAL ECTS-AP</b>		<b>240</b>	<b>30</b>	<b>30</b>	<b>30</b>	<b>30</b>	<b>30</b>	<b>30</b>	<b>30</b>	<b>29, 5</b>	<b>30, 5</b>

### (3) Gruppengrößen

Für die u.a. Lehrveranstaltungen gelten folgende Teilungsziffern für Gruppengrößen:

LEHRVERANSTALTUNG (LV-TYP)	STUDIERENDE
Einführung in die Musikvermittlung (VU)	15
Gehörschulung 1-4 (UE)	8
Grundlagen der wissenschaftlichen Arbeitstechnik (VU)	15
Quellenorientierte wissenschaftliche Arbeitstechnik (VU)	15
Adaption und Transkription für Orgel (KG)	3
Studio für neue Musik (Orgel) (KG)	3
E-Orgel (KG)	3
Konzertante Improvisation (KG)	3

### (4) Richtlinien zur Vergabe von Plätzen für Lehrveranstaltungen

Melden sich mehr Studierende zu einer Lehrveranstaltung an, als verfügbare Plätze vorhanden sind, sind parallele Lehrveranstaltungen vorzusehen - im Bedarfsfall auch in der vorlesungsfreien Zeit. Können parallele Lehrveranstaltungen (Gruppen) nicht im ausreichenden Maß angeboten werden, sind Studierende nach folgender Prioritätsordnung in die Lehrveranstaltung aufzunehmen:

- a) Die Lehrveranstaltung ist für die\*den Studierende\*n verpflichtend im Curriculum vorgeschrieben.
- b) Die Summe der im betreffenden Studium positiv absolvierten Lehrveranstaltungen (gesamte ECTS-AP).
- c) Das Datum (Priorität früheres Datum) der Erfüllung der Teilnahmevoraussetzung.
- d) Studierende, welche bereits einmal zurückgestellt wurden oder die Lehrveranstaltung wiederholen müssen, sind bei der nächsten Abhaltung der Lehrveranstaltung bevorzugt aufzunehmen.
- e) Die Note der Prüfung bzw. der Notendurchschnitt der Prüfungen (gewichtet nach ECTS-AP) über die die Teilnahmevoraussetzung bildenden Lehrveranstaltungen.

- f) Studierende, für die solche Lehrveranstaltungen zur Erfüllung des Curriculums nicht notwendig sind, werden lediglich nach Maßgabe freier Plätze berücksichtigt; die Aufnahme in eine eigene Ersatzliste ist möglich. Es gelten sinngemäß die obigen Bestimmungen.

An Studierende, die im Rahmen von Mobilitätsprogrammen einen Teil ihres Studiums an der KUG absolvieren, werden vorrangig bis zu 10% der vorhandenen Plätze vergeben.

#### (5) Anmeldevoraussetzungen für Lehrveranstaltungen

Gleichlautende Lehrveranstaltungen, die sich über mehr als ein Semester erstrecken, verstehen sich generell als aufbauend. Die Anmeldung zu einer Lehrveranstaltung mit höherer Bezeichnungsziffer ist nur möglich, wenn die Lehrveranstaltungen gleichen Namens mit niedrigerer Bezeichnungsziffer vollständig absolviert wurden.

**Hinweis:** Die Lehrveranstaltung „Quellenorientierte wissenschaftliche Arbeitstechnik“ kann erst nach positivem Absolvieren der Lehrveranstaltung „Grundlagen der wissenschaftlichen Arbeitstechnik“ begonnen werden.

#### (6) Auslandsaufenthalte

- a) Studierenden des Bachelorstudiums wird empfohlen, ein Auslandssemester zu absolvieren. Dafür kommt insbesondere das Semester 6 des Studiums in Frage.
- b) Die Anerkennung von im Auslandsstudium absolvierten Prüfungen als Pflichtfach, Wahlfach bzw. Freies Wahlfach erfolgt gemäß Vorgaben des zuständigen Organs. Die entsprechenden aktuell gültigen Regelungen sind zu beachten.

### § 3 Studienabschluss und akademischer Grad

#### (1) Studienabschluss

Das Bachelorstudium wird mit einer kommissionellen Abschlussprüfung im zentralen künstlerischen Fach gemäß § 3 Abs. 3 des Curriculums abgeschlossen.

Voraussetzungen für die Anmeldung zur Bachelorprüfung sind:

- Die Ablegung aller Lehrveranstaltungsprüfungen aus sämtlichen im Bachelorstudium zu absolvierenden Lehrveranstaltungen und

- die positive Beurteilung der beiden Bachelorarbeiten.

Wenn einzelne Voraussetzungen bei der Anmeldung zur Prüfung nicht erfüllt sind, kann nach den Bestimmungen des § 67 der [Satzung der Universität](#) eine bedingte Zulassung zur Prüfung erfolgen.

## (2) Bachelorarbeiten

Im Bachelorstudium sind zwei Bachelorarbeiten anzufertigen, wobei eine davon eine künstlerische Bachelorarbeit im zentralen künstlerischen Fach oder in einem künstlerischen Schwerpunkt sein kann, die zweite eine wissenschaftliche Bachelorarbeit sein muss, die in jeder Lehrveranstaltung aus den wissenschaftlichen Pflicht-, Wahl- oder Schwerpunktfächern (Siehe §2 Abs.2) erstellt werden kann. Es besteht auch die Möglichkeit, zwei wissenschaftliche Bachelorarbeiten zu verfassen.

Voraussetzung für die Erstellung der Bachelorarbeiten ist die Absolvierung der Lehrveranstaltungen „Grundlagen der wissenschaftlichen Arbeitstechnik“ und „Quellenorientierte wissenschaftliche Arbeitstechnik“. Bei der Gestaltung der Bachelorarbeiten ist der „[Leitfaden für schriftliche Arbeiten an der KUG](#)“ in der jeweils gültigen Fassung einzuhalten.

Die Bachelorarbeiten können - in Absprache mit den Betreuer\*innen - in deutscher oder englischer Sprache verfasst werden, eine andere Sprache ist nur im Ausnahmefall und nach Genehmigung durch die\*den zuständige\*n Vizerektor\*in möglich.

## (3) Kommissionelle Abschlussprüfung

Die Bachelorprüfung ist eine kommissionelle Abschlussprüfung im zentralen künstlerischen Fach. Bei Nichtbestehen der kommissionellen Abschlussprüfung im zentralen künstlerischen Fach entscheidet die Prüfungskommission im Anschluss an die Prüfung, ob und welche Programmteile bei Wiederholung der Prüfung erneut eingereicht werden dürfen. Die Anhörung der\*des Studierenden ist auf deren\*dessen Wunsch möglich.

## (4) Abschlusszeugnis

Über den erfolgreichen Abschluss des Studiums ist ein Abschlusszeugnis auszustellen.

(5) Akademischer Grad

Absolvent\*innen dieses Studiums wird der akademische Grad „Bachelor of Arts“, abgekürzt „BA“, verliehen.

## § 4 Allgemeine Bestimmungen

(1) ECTS-Anrechnungspunkte (ECTS-AP) und Semesterstunden (SST)

Allen von den Studierenden zu erbringenden Leistungen werden ECTS-AP zugeteilt. Mit diesen ECTS-AP ist der relative Anteil des mit den einzelnen Studienleistungen verbundenen Arbeitspensums zu bestimmen, wobei das Arbeitspensum eines Jahres 1500 Echtstunden zu betragen hat und diesem Arbeitspensum 60 ECTS-AP zugeteilt werden (entsprechend einem Umfang von 25 Echtstunden je ECTS-AP). Das Arbeitspensum umfasst den Selbststudienanteil und die Semesterstunden. Eine Semesterstunde (SST) entspricht 45 Minuten pro Unterrichtswoche des Semesters.

(2) Lehrveranstaltungstypen

Für die Charakterisierung der Lehrveranstaltungen im vorliegenden Curriculum gilt die [„Beschreibung der Lehrveranstaltungstypen an der KUG“](#) in der auf der Homepage der KUG veröffentlichten Fassung.

(3) ECTS-Anrechnungspunkte für Freie Wahlfächer

Ist einer Lehrveranstaltung in allen Curricula der KUG, in denen sie als Pflicht- oder Wahllehrveranstaltung vorgesehen ist, die gleiche Anzahl an ECTS-AP zugeordnet, so wird der Lehrveranstaltung im Freien Wahlfach ebenfalls diese Anzahl zugeordnet. Besitzt eine Lehrveranstaltung verschiedene Zuordnungen, so wird sie im Freien Wahlfach mit dem Minimum der zugeordneten ECTS-AP bemessen. Lehrveranstaltungen, die weder als Pflicht- noch als Wahllehrveranstaltungen in Curricula der KUG vorgesehen sind, werden ein ECTS-Anrechnungspunkt pro SST (d.h. 1 SST ergibt 1 ECTS-AP) zugeordnet, falls im Lehrveranstaltungszeugnis keine ECTS-AP angeführt sind.

#### (4) Anerkennung von Prüfungsleistungen

Die Anerkennung von Prüfungsleistungen erfolgt auf Antrag der\*des ordentlichen Studierenden an das für studienrechtliche Angelegenheiten zuständige Organ gemäß §78 UG und gemäß den Richtlinien des Europäischen Systems zur Anerkennung von Studienleistungen (ECTS).

Für Lehrveranstaltungen, deren Anerkennung im Anhang dieses Curriculums definiert ist, ist keine gesonderte Anerkennung durch das für studienrechtliche Angelegenheiten zuständige Organ mehr erforderlich.

## § 5 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

### (1) Inkrafttreten

Dieses Curriculum in der Version 2022 (Abkürzung 22U) tritt mit 01.10.2022 in Kraft.

### (2) Übergangsbestimmungen

#### a) Studienplanversion 14U

Studierende, die bis einschließlich des Studienjahres 2018/19 ihr Bachelorstudium begonnen haben, sind bis zum Ende des Wintersemesters 2023/24 (Stichtag 30. April 2024) berechtigt, ihr Studium nach den Bestimmungen des im Studienjahr 2018/19 geltenden Curriculums (Version 14U) abzuschließen. Wird das Studium bis dahin nicht abgeschlossen, sind die Studierenden dem vorliegenden Curriculum zu unterstellen. Die Studierenden sind berechtigt, bereits zu einem früheren Zeitpunkt in das vorliegende Curriculum überzutreten. Bis dahin erbrachte Studienleistungen werden anerkannt, sofern diese dem vorliegenden Curriculum (Version 22U) entsprechen.

#### b) Studienplanversion 19U

Für Studierende der Studienplanversion 19U gilt das vorliegende Curriculum (Version 22U).

## Anhang

### (1) Prüfungsanforderungen: Kommissionelle Abschlussprüfung im ZKF

Die\*Der Lehrende im zentralen künstlerischen Fach, deren\*dessen Lehrveranstaltungen die\*der Studierende zuletzt besucht hat, hat der Kandidatin\*dem Kandidaten spätestens nach dem 6. positiv absolvierten Semester aus dem ZKF mehrere Vorschläge für die bei der abschließenden Prüfung zu lösenden künstlerischen Aufgaben bekannt zu geben. Die\*Der Kandidat\*in ist berechtigt, selbst Vorschläge einzubringen, über deren Eignung die\*der Lehrende im ZKF entscheidet. Zur Prüfung ist ein Programm nach Kriterien einzureichen:

- drei große Werke von J. S. Bach
- zwei weitere Werke des 16. bis 18. Jahrhunderts aus verschiedenen Stilbereichen
- zwei Werke der Romantik aus verschiedenen Stilbereichen
- zwei Werke des 20. und 21. Jahrhunderts aus verschiedenen Stilbereichen, davon eines komponiert nach 1970

Das Prüfungsprogramm in der Spieldauer von ca. 50 Minuten ist von der Prüfungskommission festzulegen und der Kandidatin\*dem Kandidaten 6 Wochen vor der Prüfung mitzuteilen.